OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400283/2/FP

Datum:
Linz, 7. Februar 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M M, S, S, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17. Oktober 2017, GZ: 0015499/2017 AS KF, wegen Übertretung des Kommunalsteuergesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 800 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 80 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Oktober 2017, GZ: 0015499/2017 AS KF, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 15 Abs. 1 Kommunalsteuergesetz – KommStG sowie gemäß §§ 9, 16, 19 Verwaltungsstrafgesetz - VStG eine Geldstrafe in der Höhe von 1.500 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 38 Stunden verhängt.

Der Tatvorwurf lautete:

„1. Herr M M, S, S, hat als einer der strafrechtlich Verantwortlichen des abgabepflichtigen Unternehmens S GmbH, KommStNr: X (im Folgenden kurz „Gesellschaft"), zu verantworten, dass die Gesellschaft im Zeitraum von 15. März 2016 bis 15. Jänner 2017 (Abgabenzeitraum Februar 2016 bis Dezember 2016) unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige- und Offenlegungspflicht die Kommunalsteuer in Höhe von € 2.940,67 in L verkürzt hat.

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde u.a. aus:

„1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

1.1. Herr M M war im spruchgegenständlichen Zeitraum Geschäftsführer der Gesellschaft und somit zur Vertretung derselben nach außen berufen.
Im spruchgegenständlichen Zeitraum unterließ die Gesellschaft, die Kommunalsteuer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats an den Magistrat L als zuständige Abgabenbehörde zu entrichten. Weiters unterließ die Gesellschaft Aufzeichnungen zu führen, die zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen.
Mit Erinnerungsschreiben vom jeweils 25. des auf den jeweiligen Abgabenzeitraum folgenden Monats wurde die Gesellschaft über die gesetzlichen Pflichten zur Selbstberechnung und fristgerechten Zahlung der errechneten Kommunalsteuer sowie über die Folgen der Unterlassung dieser abgabenrechtlichen Verpflichtungen belehrt.
Die Gesellschaft gab der Abgabenbehörde die Höhe der von ihr in L zu entrichtenden Kommunalsteuer für den Zeitraum Februar 2016 bis Dezember 2016 erst im Rahmen der Kommunalsteuererklärung 2016 am 09.03.2017 bekannt.
[...]
1.3. Innerhalb offener Frist brachte Herr M M vor:
‚[...] Die Kommunalsteuer für die S GmbH wurde in der Vergangenheit immer jährlich gemeldet bzw. entrichtet, da es sich um einen Filialbetrieb handelt und es verwaltungstechnisch einfacher zu handhaben war. Ab Jänner 2017 hat das Unternehmen auf das BMD Lohnverrechnungsprogramm umgestellt. Ab diesem Zeitpunkt wird die Kommunalsteuer monatlich an die jeweilige Gemeinde gemeldet. Die offenen Beträge für 2016 werden bis Ende April entrichtet. [...]'
[...]

1.5. Im Rahmen ihrer Stellungnahme bestätigte Hr M M, die Kommunalsteuer im maßgebenden Zeitraum nicht monatlich sondern bloß jährlich „gemeldet bzw. entrichtet zu haben. Der maßgebende Sachverhalt steht somit unbestritten fest.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

2.1. Die zur Vertretung einer juristischen Person bzw eingetragenen Personengesellschaft nach außen berufene Person ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch diese Körperschaften verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind (§ 9 VStG).

2.2. Als einer der Geschäftsführer der Gesellschaft war Herr M M im spruchgegenständlichen Zeitraum zur Vertretung nach außen berufen und daher - mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 VStG - verwaltungsstrafrechtlich dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft die Kommunalsteuer nicht unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verkürzt. Sind - wie im gegenständlichen Zeitraum - mehrere Personen zur Vertretung der Gesellschaft nach außen berufen, so trifft die Verantwortung alle kumulativ (VwGH 19.10.2004, 2004/03/0102).

3. Objektiver Tatbestand

3.1. Gemäß §15Abs1 KommStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Kommunalsteuer verkürzt.

Gemäß § 11 Abs 2 KommStG iVm §119BAO ist die Kommunalsteuer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten.

Gemäß § 11 Abs 5 KommStG hat der Unternehmer jene Aufzeichnungen zu führen, die zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen.

Abgaben hinterzieht, wer eine geschuldete Abgabe überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichtet (vgl zB Kotschnigg in Tannert/Kotschnigg, FinStrG § 33 Rz 50).

3.2. Herr M M ist gemäß § 15 Abs 1 KommStG iVm § 9 Abs 1 VStG dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft unterließ, die Kommunalsteuer im spruchgegenständlichen Zeitraum gegenüber der Abgabenbehörde wahrheitsgemäß anzuzeigen und offenzulegen, wodurch die Kommunalsteuer in Höhe von € 2.940,67 verkürzt wurde. Er ist weiters dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft jene Aufzeichnungen nicht führte, die zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen.

3.3. Mit Erinnerungen zur Einzahlung der Kommunalsteuer wurde die Gesellschaft zur unverzüglichen Bekanntgabe sämtlicher für den Bestand und den Umfang der Abgabepflicht bedeutsamen Umstände hingewiesen. Aufzeichnungen, die zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen, wurden der Abgabenbehörde nicht offengelegt.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung wurde Herr M M dazu aufgefordert, jene Aufzeichnungen, die zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen, an die Behörde zu übermitteln.

Weder die Gesellschaft noch Herr M M kamen dieser Verpflichtung nach. Die Behörde nahm es daher als erwiesen an, dass die Gesellschaft diese Aufzeichnungen nicht führte (vgl VwGH 27.09.1990, 89/16/0225).

4. Subjektiver Tatbestand

4.1. Die Verwaltungsübertretung nach § 15 Abs 1 KommStG begeht, wer - sei es vorsätzlich oder fahrlässig - die Kommunalsteuer infolge Verletzung abgabenrechtlicher

Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verkürzt. Für vorsätzliches Handeln genügt bereits bedingter Vorsatz („dolus eventualis"); dieser liegt vor, wenn der Täter die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet.

4.2. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass Herrn M M als Geschäftsführer der Gesellschaft im maßgebenden Zeitraum durchaus bewusst war, dass das Führen eines Betriebes samt laufender Auszahlung von Arbeitslöhnen regelmäßig verschiedene lohnabhängige abgaberechtliche Verpflichtungen begründet; zu diesen zählen neben der laufenden Einbringung von Jahressteuererklärungen auch die Verpflichtung, die Kommunalsteuer selbst zu berechnen und fristgerecht an die zuständige Abgabenbehörde zu entrichten. Durch diese Zahlung hat der Abgabenpflichtige der Behörde wahrheitsgemäß und vollständig offenzulegen und anzuzeigen, in welcher Höhe Arbeitslöhne im abgelaufenen Kalendermonat ausbezahlt wurden; hierdurch hat der Abgabenpflichtige den ihm obliegenden abgabenrechtlichen Anzeige- und Offenlegungs- und Wahrheitspflichten nachzukommen.

4.3. Nachdem Herr M M diesen Verpflichtungen - selbst nach Erhalt der Zahlungserinnerungen - nicht nachkam, hielt er die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes ernstlich für möglich und fand sich damit ab; er handelte somit vorsätzlich.

5. Bemessung der Strafhöhe

5.1. Hinsichtlich der konkreten Strafhöhe ist festzustellen, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (konkret: Gewährleistung der gleichmäßigen Besteuerung sämtlicher Steuerpflichtigen) und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (Verkürzung der Kommunalsteuer für 11 Monate) die Grundlage für die Bemessung der Strafe bildet (§ 19 VStG). Infolge der vorsätzlichen Begehung beträgt der Strafrahmen bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 50.000 Euro; im konkreten Fall wurde ein Betrag in Höhe von € 2.940,67 hinterzogen, weshalb der Strafrahmen bis zu € 5.881,33 reicht.

5.2. Als strafmildernd war die bisherige Unbescholtenheit von Herrn M M, als straferschwerend war hingegen kein Umstand zu werten. Trotz Zusage vom 30.3.2017, dass ab Jänner 2017 die Kommunalsteuer monatlich an die Gemeinde L gemeldet wird, fehlen für die S GmbH in L seit März 2017 bis dato schon wieder die Meldungen und Zahlungen (!).

Bei Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse von Herrn M M ging die Behörde aufgrund einer realistischen Schätzung von einem monatlichen Nettoeinkommen von € 2.000,00 aus. Herrn M M wurde mit Aufforderung zur Rechtfertigung aufgetragen, ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben, ansonsten von einem durchschnittlich monatlichen Nettoeinkommen und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen würde. Herr M M äußerte sich dazu innerhalb der gewährten Frist nicht. Verweigert der Beschuldigte jedoch Angaben über seine Vermögensverhältnisse, so hat die Behörde diese einzuschätzen. Sollten dabei Umstände zum Nachteil des Beschuldigten unberücksichtigt bleiben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht bekannt sein konnten, so hat sich dies der Beschuldigte selbst zuzuschreiben (vgl VwGH 14.01.1981, 3033/80).

5.3. Unter Abwägung aller Umstände erscheint somit die im Spruch festgesetzte Strafe tat- und schuldangemessen. Die Höhe der Strafe ist überdies aus spezialpräventiven Gründen gerechtfertigt, um Herrn M M künftig anzuhalten, dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft die Kommunalsteuer ordnungsgemäß entrichtet.

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 2. November 2017 samt innerhalb der Beschwerdefrist eingebrachter Ergänzung vom 16. November 2017 worin u.a. Nachstehendes ausgeführt wird:

„Wie im o. a. Schreiben unter Punkt 2 angeführt, wurde von Ihnen als Bürgermeister, die im Schreiben erwähnte Strafe verhängt.

Ich möchte hiermit auf die Punkte, die im vorliegenden o. a. Straferkenntnis angeführt wurden, eingehen und Sie bitten von der Strafe aus u. a. Gründen abzusehen.

Die S GmbH hat in den letzten Monaten mit erheblichen Problemen zu kämpfen gehabt und darum sind gewisse Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgt. Es war zu keiner Zeit das Vorhaben der S GmbH, genauso wenig das Vorhaben der Geschäftsführer gesetzliche Abgaben nicht abzuführen, leider ist es nicht immer rechtzeitig gelungen. Wir haben aber versucht dieses Manko aufzuholen und sollten nun aktuell (Stand Mitte November) up to date sein.

Eine Verkürzung wurde niemals durchgeführt, da wir die korrekten Summen gemeldet haben aber leider zu spät bezahlt haben, außerdem machen weder meine Schwester noch ich diese Meldungen persönlich, und in schwierigen Phasen entsteht nicht nur im administrativen, sondern vielmehr im operativen Bereich Handlungsbedarf, damit auch das Geld verdient wird, welches für Steuern und Abgaben benötigt wird.

Der Annahme, dass ich und meine Schwester 2000 € netto verdienen, was als Berechnungsbasis für eine Strafe von € 1500,-- herangezogen wurde, möchte ich hiermit entgegnen, dass ich netto ca. 1300,- € (Gehaltsaufzeichnung lege ich jederzeit vor) für meine Tätigkeit als Geschäftsführer erhalte und meine Schwester (Mutter von 2 Kleinkindern) aktuell in Karenz ist und nur eine geringfügige Entlohnung für Ihre Tätigkeit erhält. Es werden keine weiteren Zahlungen an uns von der Gesellschaft geleistet, weil wir in der Verantwortung als Geschäftsführer in schwierigen Zeiten klarerweise persönlich verzichten.

Zu Punkt 4.3. möchte ich klarstellen, dass weder mir noch meiner Schwester persönlich diese erwähnten Mahnungen bekannt waren, wir dies aber überprüfen werden! Darüber hinaus steht hier eine Summe von € 2.940,67 zur Diskussion, die schon bezahlt wurde, und dafür sollten beide Gesellschafter miteinander € 3.000 € Strafe + je € 150,-- Kosten bezahlen, weil dieser Betrag zu spät entrichtet wurde, was einen mehr als 100%igen Verzugszins bedeutet, was meines Empfindens nach mehrere Bedeutungen haben kann, Angemessenheit kommt für mich hier nicht in Betracht.

Es ist nicht leicht als Geschäftsführung ein Unternehmen, welches auf Grund äusserer Umstände (Übertragung von Schulden eines anderen Unternehmens) in eine schwierige Situation geraten ist, wieder auf eine stabile Ebene zu bringen, dafür braucht man auch von Aussen viel Mithilfe und Motivation um nicht aufzugeben, und dafür danke ich Ihnen im Voraus! (Dieses Schreiben sende ich Ihnen auch im Namen von meiner Schwester Frau C G!)
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal der Bf den entscheidungsrelevanten Sachverhalt im Ergebnis zugesteht (dieser steht unbestritten fest) und sich im Wesentlichen gegen die Höhe der Strafe wendet. Er macht damit im Ergebnis nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend und wurde die Durchführung einer Verhandlung von den Parteien auch nicht beantragt (§ 44 Abs 3 Z1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist seit 30. November 2007 handelsrechtlicher Geschäftsführer der S GmbH („die Gesellschaft“). [Firmenbuch]

Die Gesellschaft betreibt Betriebsstätten auch im Gemeindegebiet von L. Diese hat die Kommunalsteuer für die Abgabenzeiträume Februar bis Dezember 2016 nicht jeweils bis zum 15. des Folgemonats selbst berechnet, gegenüber der Gemeinde offengelegt und bezahlt. Die Kommunalsteuer wurde erst am 9. März 2017 erklärt. Es ergab sich ein Rückstand von 2.940,67 Euro. [unbestrittener Sachverhalt, Auszug Kommunalsteuerdatenbank AS 3, Rechtfertigung vom 30. März 2017]

Der Bf erklärte in seiner Rechtfertigung, dass die Kommunalsteuer für die Gesellschaft immer jährlich gemeldet bzw. entrichtet worden sei, weil es sich um einen Filialbetrieb handle und dies „verwaltungstechnisch“ einfacher zu handhaben gewesen sei. Der Bf wusste um die Termine zur Selbstberechnung und Abführung der Kommunalsteuer und berechnete und führte sie aus Gründen der „Verwaltungsvereinfachung“ und weil das Geld nicht vorhanden war nicht rechtzeitig ab. [Rechtfertigung vom 30. März 2017, Beschwerde]

Die belangte Behörde richtete Erinnerungsschreiben vom 25. April, Mai und Oktober 2016 an die Gesellschaft in denen sie u.a. auf die Verpflichtung zur Selbstberechnung und Bezahlung der Kommunalsteuer hinwies. [genannte Schreiben]

Der Bf verdient 1.300 Euro netto pro Monat. [Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Der Bf bestreitet die wesentlichen Sachverhaltselemente in der Beschwerde auch nicht, sondern versucht die wesentlich verspätete Erklärung und Abführung der Kommunalsteuer durch Hinweis auf die schwierige wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu rechtfertigen. Führt der Bf in seiner Beschwerde aus, eine Verkürzung sei „niemals durchgeführt“ worden, bezieht er sich darauf, dass letztlich im März 2017 eine Selbstberechnung und Abführung der Steuer erfolgt ist, ergänzt er doch, man habe zu spät bezahlt und bestehe im operativen Bereich Handlungsbedarf. In seiner Stellungnahme vom 30. März 2017 gesteht der Bf zu, die Kommunalsteuer immer jährlich gemeldet und bezahlt zu haben. Letztlich ergibt sich aus dem im Akt befindlichen Auszug, dass die Kommunalsteuererklärung am 9. März 2017 erstellt worden ist. Es ergibt sich aus diesen Beweismitteln somit zweifelsfrei und vom Bf vollkommen unbestritten, dass die Kommunalsteuererklärung für die betreffenden Monate nicht zu den im Gesetz vorgesehenen Terminen erklärt und demnach auch nicht abgeführt wurde.
Was die Annahme des Vorsatzes betrifft liegt aufgrund der Angaben des Bf in seiner Stellungnahme vom 30. März 2017 auf der Hand, dass der Bf die Kommunalsteuererklärung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, also letztendlich aus Bequemlichkeit jährlich abgegeben hat. Er stellt in der Beschwerde überdies dar, dass eine Bezahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgte. Im Ergebnis liefert der Bf somit selbst den Beweis, dass er vorsätzlich, zumindest in der Form der Wissentlichkeit gehandelt hat. Die belangte Behörde sandte dem Bf im Übrigen – ohne dazu verpflichtet zu sein - regelmäßig Erinnerungsschreiben zu aufgrund derer er um seine Verpflichtung wissen musste.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 15 Abs 1 KommStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Kommunalsteuer verkürzt. Die Tat wird mit Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 50.000 Euro, bei fahrlässiger Begehung bis zum Einfachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 25.000 Euro, beträgt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist bei vorsätzlicher Tatbegehung eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, bei fahrlässiger Begehung bis zu drei Wochen festzusetzen.

Gemäß § 11 Abs 2 KommStG ist die Kommunalsteuer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten.

Gemäß § 11 Abs 5 KommStG hat der Unternehmer jene Aufzeichnungen zu führen, die zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen.

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf weder die Tatsache seiner verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung, noch die Tatbegehung in Form der unterlassenen Meldungen an die Stadtgemeinde L im relevanten Tatzeitraum bestreitet. Er versucht diese lediglich dadurch zu rechtfertigen, dass der Betrieb in Schwierigkeiten war. Aufgrund der sich aus dem Akt ergebenden Umstände liegt eine Erfüllung des objektiven Tatbestandes aber ohnehin auf der Hand, weil feststeht, dass der Bf die Kommunalsteuer für diverse Monate im Jahr 2016 erst im März 2017 erklärt hat. Soweit der Bf in seiner Beschwerde darstellt, es habe keine Verkürzung stattgefunden und damit zum Ausdruck bringen will, dass die Kommunalsteuer letztendlich (im März 2017) doch noch erklärt und abgeführt wurde, ist er auf die Judikatur des VwGH hinzuweisen, nach welcher die Verkürzung bei Selbstbemessung mit Ablauf des 15. des jew. Folgemonats vollendet ist (VwGH 19. Jänner 2001, 2001/13/0064).

III.3.1. Das Kommunalsteuergesetz enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

III.3.2. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

III.3.3. Im vorliegenden Fall ging die belangte Behörde vom Vorliegen bedingten Vorsatzes aus. Im äußerst fundierten Vorlageschreiben geht die belangte Behörde zu Recht von Wissentlichkeit aus.

Der Bf bringt vor, dass aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation das Hauptaugenmerk nicht auf die Erfüllung der in Rede stehenden administrativen Pflichten gelegt worden sei. Überdies habe er derlei Angelegenheiten nie persönlich administriert. In seiner Stellungnahme vom 30. März 2017 gibt der Bf sogar an, man erkläre die Kommunalsteuer aus Gründen der vereinfachten Handhabung jährlich und ändere dies erst ab Jänner 2017 durch Einführung einer neuen

Computersoftware. Er begründet also die verspätete Berechnung und Zahlung der Kommunalsteuer mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens und letztlich damit, dass die gesetzgemäße monatliche Berechnung und Zahlung der Kommunalsteuer einen zu großen Aufwand verursacht hätte.
Es liegt insofern auf der Hand, dass der Bf um seine Verpflichtung und den Verstoß wusste und die Kommunalsteuer systematisch verspätet berechnete und abführte und die Gesetzwidrigkeit dieser Situation billigend in Kauf nahm, weshalb – der belangten Behörde folgend – von Vorsatz ausgegangen werden muss (vgl. VwGH 25. November 2002, 99/14/0273).

III.3.4. Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite in Form eines vorsätzlichen Handelns zu bejahen, woraus sich ex lege ein höherer Strafrahmen ergibt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass gemäß § 15 Abs. 1 KommStG der Strafrahmen im vorliegenden Fall das Zweifache des verkürzten Betrages also 5.981,34 Euro umfasst. Die belangte Behörde hatte ua. aus spezialpräventiven Überlegungen eine Geldstrafe von 1.500 Euro verhängt.

Hier ist zunächst festzuhalten, dass die belangte Behörde, mangels Bekanntgabe durch den Bf zu Recht von einem Einkommen des Bf von 2.000 Euro ausging, der Bf aber nunmehr im Beschwerdeverfahren ein Einkommen von 1.300 Euro angegeben hat, welches dem erkennenden Richter angesichts der offensichtlich angespannten wirtschaftlichen Situation des Betriebs und des Umstandes, dass der Bf, wie seine gesondert verfolgte Schwester, Gesellschafter der Gesellschaft ist, realistisch erscheint.

Nach Ansicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichtes ist die von der belangten Behörde verhängte Strafe angesichts dieses doch sehr geringen Einkommens, des völligen Fehlens von Erschwerungsgründen, jedoch des Vorliegens des wesentlichen Milderungsgrundes der Unbescholtenheit unter

Berücksichtigung sämtlicher fallrelevanter Umstände zu hoch bemessen und erscheint dem Gericht eine Strafe von 800 Euro, also ohnehin noch gut 13 Prozent der möglichen Höchststrafe als tat- und schuldangemessen. Der Umstand des Vorsatzes darf angesichts der Berücksichtigung bereits im erhöhten Strafrahmen nicht gesondert gewertet werden (Verbot der Doppelverwertung).

III.4.3. Für ein gänzliches Absehen von der Strafe mangelt es jedenfalls am geringen Verschulden, weshalb § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

III.4.4. Es war daher der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden. Die Ersatzfreiheitsstrafe war verhältnismäßig anzupassen.

III.5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

Als Konsequenz der Herabsetzung der Strafe war auch der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens entsprechend zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl